

Mindestlohn und Minijob: Ab 2024 sind erhöhte Werte zu beachten

Ab 1.1.2024 sollen dann 12,41 EUR relevant sein. Eine Erhöhung hat auch Auswirkungen auf die Minijob-Grenze), da diese an den Mindestlohn „gekoppelt“ ist.

Beachten Sie:

Die Geringfügigkeitsgrenze bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet wird.

Das heißt: Bei einem Mindestlohn von 12,41 EUR ergibt sich ab dem 1.1.2024 eine Geringfügigkeitsgrenze von 538 EUR ($12,41 \text{ EUR} \times 130 \div 3$).

Ab dem 01.01.2025 beträgt der gesetzliche Mindestlohn bereits 12,82 EUR. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt ab diesem Zeitpunkt 556 EUR ($12,81 \text{ EUR} \times 130 \div 3$).